

Die Berechnung von deutschen Entgeltersatzleistungen

Informationen für Grenzgänger*innen, die
in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Die vorliegenden Informationen basieren auf dem gesetzlichen Stand vom 24.05.2024 und stellen dar, wie bei der Berechnung von Entgeltersatzleistungen für Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, eine faktische Doppelbesteuerung vermieden werden kann.

Zu den Entgeltersatzleistungen in Deutschland zählen unter anderem:

Entgeltersatzleistung	Gesetzliche Grundlage für die Berechnung der deutschen Entgeltersatzleistung
Krankengeld incl. Kinderkrankengeld	§ 47 Abs.1 SGB V (Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung)
Verletztengeld	§ 47 Abs.1 SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung)
Mutterschaftsgeld	§ 24i Abs.2 SGB V (Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung)
Kurzarbeitergeld	§§ 105-106 SGB III (Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung)
Arbeitslosengeld/ Nahtlosigkeit	§ 153 SGB III (Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung)
Insolvenzgeld	§ 167 SGB III (Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung)
Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	§ 20 MuSchG (Mutterschutzgesetz)
Elterngeld	§§ 2, 2a-2f und 3 BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)

Im deutschen Sozialrecht ist bei der Berechnung von Entgeltersatzleistungen grundsätzlich eine Methode vorgesehen, bei der zur Ermittlung des Nettoentgelts der Arbeitnehmer*innen unter anderem eine fiktive Steuer abgezogen wird. Die Höhe dieser Steuer richtet sich nach den deutschen Steuersätzen. Die so ermittelte Entgeltersatzleistung ist nach dem deutschen Einkommensteuergesetz (EStG) zunächst steuerfrei. Da sie jedoch den individuellen Steuersatz erhöhen können, müssen diese in der Steuererklärung angegeben werden und unterliegen dem so genannten Progressionsvorbehalt (siehe § 3 EStG und § 32b EStG).

Diese deutsche Berechnungsmethode trägt jedoch der besonderen Situation der in Frankreich wohnhaften Grenzgänger*innen nicht Rechnung: Das Steuerabkommen zwischen Deutschland und Frankreich (DBA D/F) sieht seit dem 01.01.2016 vor, dass „Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung“ ausschließlich in dem Staat besteuert werden dürfen, in dem der/die Begünstigte ansässig ist (vgl. Art. 13 Abs. 8 DBA D/F).¹

¹ Steuerabkommen Deutschland – Frankreich in der seit dem 01.01.2016 geltenden Fassung (DBA D/F 2016):
Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer und der Grundsteuern vom 21. Juli 1959, geändert durch: Revisionsprotokoll vom 9. Juni 1969 (BGBl. II S. 719), Zusatzabkommen vom 28. September 1989 (BGBl. II S. 772), Zusatzabkommen vom 20. Dezember 2001 (BGBl. II S. 2372) und Zusatzabkommen vom 31. März 2015 (BGBl. II S.1332).

Konsolidierte Fassung des deutsch-französischen Steuerabkommens in der seit dem 01.01.2016 geltenden Fassung:
<http://www.bijus.eu/?p=10250>

Hintergrund für diese Änderung waren Irritationen bezüglich der Besteuerung von Bezügen aus der Deutschen Rentenversicherung, für die der so genannte Kassenstaat Deutschland seit Bestehen des DBA D/F (1959) ein Besteuerungsrecht hatte. Deutschland hat im Jahr 2005 mit dem Alterseinkünftegesetz die Besteuerung der Renten neu geregelt bzw. den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung eingeleitet. Dadurch wurde ein viel größerer Kreis von Rentner*innen steuerpflichtig und auch Renten, die ins Ausland gezahlt wurden, unterlagen seitdem der (beschränkten) Steuerpflicht in Deutschland.

Durch die Änderungen im DBA D/F werden seit dem 01.01.2016 alle Renten aus der deutschen Sozialversicherung (z.B. Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten) ausschließlich im Wohnstaat Frankreich versteuert. Weitere Informationen z.B.: https://www.infobest.eu/fileadmin/data/Publikationen/Rentenbesteuerung/Brosch%C3%BCre_TFR_De_07.09.pdf und https://www.infobest.eu/fileadmin/data/user_upload/2023_Merkblatt_Rentenbesteuerung_in_FR.pdf



Rechtliche Hinweise: Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Union wieder.

Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation.

© Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung von EURES-T Oberrhein. • **Gesetzlicher Stand: 24.05.2024**

Autorin: Dr. Katrin DISTLER, EURES-Beraterin • DGB-Bezirk Baden-Württemberg, Büro für Interregionale Europapolitik • Interregionaler Gewerkschaftsrat (IGR) Dreiländereck Frankreich – Deutschland – Schweiz

Weitere Informationen: beratung@eures-t-oberrhein.eu und <https://www.eures-t-oberrhein.eu>



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Die Berechnung von deutschen Entgeltersatzleistungen für Grenzgänger*innen F > D

EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Entgeltersatzleistung	Gerichtsurteile und Weisungen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Grenzgänger*innen mit Wohnsitz in Frankreich
Krankengeld incl. Kinderkrankengeld	Urteil des Sozialgerichts (SG) Saarland vom 17.02.2022 (S 20 KR 133/20; https://recht.saarland.de/bssl/document/JURE220024161): Wenn keine Steuerpflicht in Deutschland besteht, ist das Krankengeld ohne Abzug einer fiktiven Lohnsteuer zu berechnen. In diesem Urteil wird auf die Konsultationsvereinbarung zum DBA D/F vom 13.05.2020, Nr. 4 verwiesen und festgestellt: „Der Wortlaut, aber auch Sinn und Zweck legen nahe, dass alle Sozialleistungen in diesem Sinne einheitlich zu behandeln sind.“ (Rand-Nr. 72)
Verletztengeld	Verweis auf das Urteil des SG Saarland vom 17.02.2022 zur Berechnung des Krankengelds für Grenzgänger*innen, die in Frankreich steuerpflichtig sind, bzw. die Feststellung in Rand-Nr. 72, dass alle Sozialleistungen einheitlich zu behandeln und deshalb weder fiktive deutsche noch tatsächliche französische Steuern abzuziehen sind.
Mutterschaftsgeld	dito, Verweis auf das Urteil des SG Saarland vom 17.02.2022
Kurzarbeitergeld	Weisung 202211012 der Bundesagentur für Arbeit (BA) vom 29.11.2022 „Umsetzung der BSG-Rechtsprechung zur Vermeidung der „Doppelbesteuerung“ von Kurzarbeitergeld für Grenzgänger*innen“: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202211012_ba147744.pdf
Arbeitslosengeld/ Nahtlosigkeit	Weisung 202211010 der Bundesagentur für Arbeit (BA) vom 29.11.2022 „Umsetzung der Rechtsprechung zur Vermeidung der ‚Doppelbesteuerung‘ von Arbeitslosengeld für Arbeitnehmer*innen mit Wohnsitz im Ausland“: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202211010_ba147742.pdf Hinweis: Nach den Regeln des europäischen Rechts (EG-Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, Art. 65 Abs. 2) haben Grenzgänger*innen im Fall der Arbeitslosigkeit nur in ihrem Wohnstaat Anspruch auf Arbeitslosenleistungen. Grenzgänger*innen aus Frankreich erhalten jedoch dann deutsches Arbeitslosengeld: <ul style="list-style-type: none"> • wenn sie nach längerer Arbeitsunfähigkeit aus dem Krankengeldbezug ausgesteuert werden, aber ihr deutsches Arbeitsverhältnis noch fortbesteht (so genannte Nahtlosigkeitsregelung gemäß § 145 SGB III); • wenn sie im Zusammenhang mit der (voraussichtlichen) Insolvenz ihres Arbeitgebers bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis von der Arbeitsleistung einseitig freigestellt wurden. In diesem Fall kann das deutsche Arbeitslosengeld bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gewährt werden.
Insolvenzgeld	Weisung 202405005 der Bundesagentur für Arbeit (BA) vom 22.05.2024 „Änderung der Verwaltungspraxis zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Insolvenzgeld bei französischen Grenzgängerinnen und Grenzgängern“: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202405005_ba048909.pdf
Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	Beim Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld handelt es sich, wie der Name schon sagt, nicht um eine Leistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung, sondern um eine Leistung des/der Arbeitgebers*in. Gemäß Art. 13 Abs.1 und 5 DBA D/F können Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit von Personen mit Grenzgänger*innen-Status nur im Wohnstaat Frankreich besteuert werden. Der/die Arbeitgeber*in muss den tatsächlichen Nettolohn (d.h. ohne Abzug einer fiktiven Steuer) abzgl. 13 € pro Kalendertag zahlen.
Elterngeld	Beim Elterngeld handelt es sich um eine Familienleistung, die nach den Regeln des europäischen Rechts (EG-Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, Kapitel 8) zu den gesetzlichen Sozialversicherungen gehört. Deshalb müsste auch hier das Urteil des SG Saarlands vom 17.02.2022 greifen und folglich weder fiktive deutsche noch tatsächliche französische Steuern abgezogen werden.

Die vorliegenden Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt, um Ihnen den aktuellen Stand (24.05.2024) darzustellen. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden, zumal die rechtlichen Bestimmungen laufend Änderungen unterliegen. Der **Haftungsausschluss** gilt für sämtliche Informationen in der vorliegenden Publikation.

Bitte wenden Sie sich für konkrete Einzelfragen an die für die Berechnung einer bestimmten Entgeltersatzleistung jeweils zuständige Institution. Bitte lassen Sie sich juristisch beraten, BEVOR Sie Widerspruch einlegen oder einen Antrag auf Neuberechnung bzw. Nachzahlung einer Entgeltersatzleistungen stellen. Als Gewerkschaftsmitglied haben Sie, nach Absprache mit Ihrer Gewerkschaft, Anspruch auf kostenlose Rechtsvertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren.

